



# Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9* Ausnahmen von den Untergrenzen bei Wasserkraftanlagen

<sup>1</sup> Folgende Wasserkraftanlagen sind von den Untergrenzen nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a, 26 Absatz 1 und 29a Absatz 1 Buchstaben a und b EnG ausgenommen:

- a. Dotierkraftwerke;
- b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden;
- c. Nebennutzungsanlagen wie Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs-, Beschneiungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, Wässerwasserkraftanlagen oder Wasserkraftanlagen zur Nutzung von Tunnelwasser.

<sup>2</sup> Nicht als Nebennutzungsanlage gilt eine Anlage, wenn:

- a. eines der Anlagenteile, das sowohl der Haupt- als auch der Nebennutzung dient wie Wasserfassungen, Druckleitungen und Speicher grösser dimensioniert sind, als dies für die Hauptnutzung erforderlich ist; oder
- b. für die Nebennutzung eine zusätzliche Wasserfassung erstellt wird.

<sup>3</sup> Nebst den Anlagen nach Absatz 1 sind von der Untergrenzen nach Artikel 26 Absatz 1 und 29a Absatz 1 Buchstaben a und b EnG zusätzlich Anlagen ausgenommen, an denen Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24.

<sup>1</sup> SR 730.03

Januar 1991<sup>2</sup> (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991<sup>3</sup> über die Fischerei (BGF) umgesetzt werden oder wurden, sofern durch die Erweiterung oder die Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.

*Art. 30b<sup>bis</sup> Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Wiederinbetriebnahme einer Anlage gilt nur dann als Erweiterung oder Erneuerung, wenn die Einstellung des Betriebs der Anlage nicht länger als 30 Jahre zurückliegt und zumindest die Fassung oder das Wehr noch in dem Masse funktionsfähig ist, dass für die Wiederinbetriebnahme kein kompletter Neubau nötig ist.

*Art. 30c Abs. 2 Bst. c, 2<sup>bis</sup>, 3<sup>bis</sup>, 4, 4<sup>bis</sup> und 4<sup>ter</sup>*

<sup>2</sup> Erfüllt die Photovoltaikanlage eine oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen, so wird der Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, um einen Bonus erhöht:

- c. grosse Photovoltaikanlagen, die jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März (Winterhalbjahr) einen spezifischen Winterstromertrag von mehr als 500 kWh pro kW Leistung aufweisen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wurden und die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden (Winterstrombonus);

<sup>2bis</sup> Der spezifische Winterstromertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage pro kW Leistung im Winterhalbjahr produziert.

<sup>3bis</sup> Für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, besteht kein Anspruch auf weitere Boni. Sind nach dem ersten vollen Winterhalbjahr die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus nicht erfüllt oder verzichtet der Betreiber zu diesem Zeitpunkt auf den Winterstrombonus, besteht Anspruch auf allfällige andere Boni.

<sup>4</sup> Die Höhe der Boni beträgt pro kWh:

- a. Neigungswinkelbonus für integrierte Anlagen: 2,2 Rp.;
- b. Neigungswinkelbonus für angebaute und freistehende Anlagen: 1 Rp.;
- c. Winterstrombonus: 17,5 Rp. multipliziert mit dem spezifischen Winterstrommehrertrag geteilt durch den gesamten spezifischen Winterstromertrag;
- d. Parkflächenbonus: 1 Rp.

<sup>4bis</sup> Der spezifische Winterstrommehrertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage pro kW Leistung im Winterhalbjahr produziert und der 500 kWh pro kW Leistung übersteigt.

<sup>4ter</sup> Der Winterstrombonus wird nur für die im Winterhalbjahr eingespeiste Elektrizität gewährt. Er wird jeweils im zweiten Quartal eines Jahres für das vergangene Winterhalbjahr berechnet und ausbezahlt.

<sup>2</sup> SR 814.20

<sup>3</sup> SR 923.0

*Art. 30<sup>quater</sup> Abs. 4*

<sup>4</sup> Wird für eine Anlage ein Winterstrombonus beantragt, ist mit dem Gebot eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage einzureichen, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt werden.

*Art. 30<sup>quinquies</sup> Sachüberschrift sowie Abs. 1<sup>bis</sup> und 5**Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Meldepflichten*

<sup>1bis</sup> Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, sind spätestens 48 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, in Betrieb zu nehmen.

<sup>5</sup> Bei Anlagen, für die der Winterstrombonus beantragt wird, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen.

*Art. 38 Abs. 1<sup>quater</sup> und 1<sup>quinquies</sup>*

<sup>1quater</sup> Für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, besteht kein Anspruch auf weitere Boni.

<sup>1quinquies</sup> Der Winterstrombonus wird erst nach dem dritten vollen Betriebsjahr gewährt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt oder verzichtet der Betreiber auf den Winterstrombonus, besteht Anspruch auf allfällige andere Boni.

*Art. 38a Abs. 4<sup>bis</sup> und 5<sup>bis</sup>*

<sup>4bis</sup> Für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, besteht kein Anspruch auf weitere Boni.

<sup>5bis</sup> Der Winterstrombonus wird erst nach dem dritten vollen Betriebsjahr gewährt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt oder verzichtet der Betreiber auf den Winterstrombonus, besteht Anspruch auf allfällige andere Boni.

*Art. 45 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. c und 5**Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Meldepflichten*

<sup>1</sup> Die Anlage ist spätestens in Betrieb zu nehmen:

- c. 48 Monate nach der Zusicherung nach Artikel 44, wenn die Anlage nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wird.

<sup>5</sup> Bei Anlagen, für die der Winterstrombonus beantragt wird, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts**Art. 46a* Berechnung der Winterproduktion und Auszahlung des Winterstrombonus

<sup>1</sup> Wurde die Baukostenabrechnung nach Artikel 45 Absatz 5 eingereicht, berechnet die Vollzugsstelle nach dem dritten vollen Betriebsjahr den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag.

<sup>2</sup> Die Vollzugsstelle berechnet gestützt auf den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag den Winterstrombonus und zahlt diesen dem Betreiber aus.

*Art. 46b**Bisheriger Art. 46a**Art. 46c Abs. 4*

<sup>4</sup> Wird für eine Anlage ein Winterstrombonus beantragt, ist mit dem Gebot eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage einzureichen, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt werden.

*Art. 46d Sachüberschrift, Abs. 1<sup>bis</sup> und 5**Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Meldepflichten*

<sup>1bis</sup> Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, sind spätestens 48 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, in Betrieb zu nehmen.

<sup>5</sup> Bei Anlagen, für die der Winterstrombonus beantragt wird, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen.

*Art. 46d<sup>bis</sup>* Berechnung der Winterproduktion und Auszahlung des Winterstrombonus

<sup>1</sup> Wurde die Baukostenabrechnung nach Artikel 46d Absatz 5 eingereicht, berechnet die Vollzugsstelle nach dem dritten vollen Betriebsjahr den durchschnittlichen spezifischen Winterstromertrag.

<sup>2</sup> Die Vollzugsstelle berechnet gestützt darauf den Winterstrombonus und zahlt diesen dem Betreiber aus.

*Art. 46j* Zusicherung dem Grundsatz nach

<sup>1</sup> Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert das BFE die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu und setzt den Höchstbetrag, den

die Einmalvergütung nicht überschreiten darf, fest. Der Höchstbetrag entspricht 60 Prozent der voraussichtlichen anrechenbaren Investitionskosten.

<sup>2</sup> In der Zusicherung dem Grundsatz nach berechnet das BFE zudem die zu erwartenden ungedeckten Kosten und den voraussichtlichen Höchstbeitrag nach Artikel 46u.

<sup>3</sup> Bei der Festsetzung des Zahlungsplans nach Artikel 46q berücksichtigt das BFE die Beträge nach den Absätzen 1 und 2.

#### *Art. 46k Sachüberschrift und Abs. 1*

##### *Inbetriebnahmefrist und teilweise Inbetriebnahme*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 46o Abs. 1*

<sup>1</sup> Nach dem dritten vollen Betriebsjahr sind dem BFE die jährliche Nettoproduktion der Anlage und die Stromproduktion im Winterhalbjahr pro kW installierte Leistung seit der vollständigen Inbetriebnahme zu melden.

#### *Art. 46p Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 71a Absatz 2 EnG zum Zeitpunkt der Meldung der Nettoproduktion noch erfüllt, so setzt das BFE die Einmalvergütung auf den tiefsten Betrag der folgenden Werte definitiv fest:

d. Höchstbeitrag nach Artikel 46u.

#### *Art. 46u Höchstbeitrag*

Die Einmalvergütung darf 3,5 Millionen Franken pro GWh der nach Artikel 46o Absatz 1 gemeldeten durchschnittlichen Stromproduktion im Winterhalbjahr nicht überschreiten.

#### *Art. 58 Meldung der Nettoproduktion*

<sup>1</sup> Nach dem fünften vollen Betriebsjahr ist dem BFE die jährliche Nettoproduktion seit der Inbetriebnahme zu melden.

<sup>2</sup> Hat die Nettoproduktion keinen Einfluss auf die definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags, so kann das BFE die gesuchstellende Person von der Meldepflicht befreien.

#### *Art. 59 Definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags*

Sind die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt, setzt das BFE den Investitionsbeitrag anhand der tatsächlich angefallenen Investitionskosten bei der Meldung der Nettoproduktion definitiv fest. Wurde die gesuchstellende Person nach Artikel 58 Absatz 2 von der Meldung der Nettoproduktion befreit, so erfolgt die definitive Festsetzung des Investitionsbeitrags bei der Bauabschlussmeldung.

*Art. 61 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Maximal anrechenbar sind die folgenden Beträge:

- a. bei Neuanlagen: 4 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion;
- b. bei erheblichen Erweiterungen, die einzig unter das Erheblichkeitskriterium von Artikel 30b<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a fallen: 2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion nach der Erweiterung;
- c. bei erheblichen Erweiterungen, die unter ein Erheblichkeitskriterium gemäss Artikel 30b<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstaben b–e fallen: 4 Millionen Franken pro GWh Mehrproduktion und 1,2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion vor der Erweiterung;
- d. bei erheblichen Erneuerungen: 1,2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion nach der Erneuerung.

*Art. 87g*

*Aufgehoben*

*Art. 87j*            Gestaffelte Auszahlung des Investitionsbeitrags

Der Investitionsbeitrag wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

- a. 50 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 87e Buchstabe b: bei Baubeginn;
- b. Differenz des Betrags nach Buchstabe a zum definitiven Investitionsbeitrag: nach Eintritt der Rechtskraft der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags.

*Art. 98 Abs. 8 und 9*

<sup>8</sup> Zum Winterstrombonus bei der gleitenden Marktprämie publiziert es:

- a. die Anzahl der Anlagen;
- b. die gesamte Leistung der Anlagen;
- c. die durchschnittliche Winterstromproduktion pro kW Leistung;
- d. die Summe der gewährten Winterstromboni.

<sup>9</sup> Zum Winterstrombonus bei der Einmalvergütung publiziert es:

- a. die Anzahl der Anlagen;
- b. die gesamte Leistung der Anlagen;
- c. die durchschnittliche Winterstromproduktion pro kW Leistung;
- d. die Summe der gewährten Winterstromboni.

*Art. 108c* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2025

<sup>1</sup> Wurde einem Betreiber vor Inkrafttreten dieser Änderung für eine Anlage ein Höhenbonus zugesichert, so erhält er diesen auch weiterhin gestützt auf das bisherige Recht.

<sup>2</sup> Erfüllt eine Anlage, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wird, die Anspruchsvoraussetzungen für einen Winterstrombonus, so kann der Betreiber auf den ihm für die Anlage zugesicherten Höhenbonus verzichten und stattdessen den Winterstrombonus in Anspruch nehmen.

<sup>3</sup> Im System der gleitenden Marktprämie ist der Verzicht auf den Höhenbonus der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Winterhalbjahr bis Ende April mitzuteilen. Der bis dahin gewährte Höhenbonus wird mit dem Winterstrombonus verrechnet.

<sup>4</sup> Bei der Einmalvergütung ist der Verzicht auf den Höhenbonus der Vollzugsstelle bis einen Monat nach dem dritten vollen Betriebsjahr mitzuteilen. Der bereits gewährte Höhenbonus wird mit dem Winterstrombonus verrechnet.

<sup>5</sup> Der Höchstbeitrag nach Artikel 46*u* ist auch auf Projekte anwendbar, denen die Einmalvergütung bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung dem Grundsatz nach zugesichert wurde oder die bis dahin ein Gesuch um Einmalvergütung eingereicht haben, sofern das Projekt die Anforderung an die teilweise Einspeisung nach Artikel 46*k* Absatz 1 des bisherigen Rechts nicht erfüllt.

## II

Die Anhänge 1.4, 2.1 und 6.1 werden gemäss Beilage geändert.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

*Anhang 1.4*  
(Art. 16, 17, 21 und 23)

## **Geothermianlagen im Einspeisevergütungssystem**

### *Ziffer 7.2*

- 7.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g<sup>bis</sup> Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der Fassung vom 2. Dezember 2016<sup>4</sup> aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens bis zum 31. Dezember 2034 einzureichen.

<sup>4</sup> AS 2016 4617 Ziff. I und II

*Anhang 2.1*  
(Art. 7, 38, 41–43, 45, 46d, 46i und 46l)

## **Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen**

### *Ziffer 2.7.3*

2.7.3 Der Winterstrombonus beträgt:

- a. für Anlagen ohne Eigenverbrauch pro kW: 3.5 Franken multipliziert mit dem durchschnittlichen spezifischen Winterstrommehrertrag der ersten drei vollen Betriebsjahre;
- b. für Anlagen mit Eigenverbrauch pro kW: 2.5 Franken multipliziert mit dem durchschnittlichen spezifischen Winterstrommehrertrag der ersten drei vollen Betriebsjahre.

### *Ziffer 4.1 Bst. i*

- 4.1 Das Gesuch für grosse Anlagen hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:
  - i. für Anlagen, für die ein Winterstrombonus beantragt wird: eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt werden.

*Anhang 6.1*  
(Art. 30a<sup>quinquies</sup>, 30b, 30b<sup>sexies</sup>, 30b<sup>undecies</sup> und 89)

## **Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen**

### *Ziffer 4.3.1*

- 4.3.1 Für steuerbare Anlagen mit einer Leistung von mehr als 3 MW entspricht die jährliche Mehrproduktion:
- a. bei Neuanlagen: der mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung ermittelten Nettoproduktion der Anlage, zu der die neu speicherbare Energiemenge hinzugezählt wird;
  - b. bei erheblichen Erweiterungen: dem Anteil an der Nettoproduktion, die mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung für die Anlage nach der Erweiterung bestimmt wird, wobei der Anteil dem Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erweiterung entspricht; der Mehrerlös entspricht der Differenz zwischen dem Erlös, der mit der erweiterten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös, der mit der Anlage vor der Erweiterung hätte erzielt werden können; zu diesem Anteil wird die neu speicherbare Energiemenge hinzugezählt;
  - c. bei erheblichen Erneuerungen: dem Anteil an der Nettoproduktion, der mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung für die Anlage nach Erneuerung bestimmt wird, wobei der Anteil, dem Verhältnis des Mehrerlöses zum Gesamterlös nach der Erneuerung entspricht; der Mehrerlös entspricht der Differenz zwischen dem Erlös, der mit der erneuerten Anlage erzielt werden kann, und dem Erlös, der mit den nicht erneuerten Anlagenteilen hätte erzielt werden können; zu diesem Anteil wird die gerettete speicherbare Energiemenge hinzugezählt.